

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 36

**Artikel:** Uebungen der XV. Infanteriebrigade

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95788>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Parteien) alles für erlaubt halten, und denen kein Mittel zu schlecht ist, wenn es nur zum Ziele führt! Die Geschichte wird sie richten!

Bei den heutigen Verkehrsmitteln ist es, wie bereits bemerkt, leicht, einen plötzlichen Einfall in's Werk zu setzen, ohne die Formen des Völkerrechts zu verletzen. Es zeugt daher nicht von großem Geschick, sich über diese Formen hinwegzusetzen. Je vertrauenslicher der Nachbarstaat war, je weniger er Vorkehrung getroffen hat, einer plötzlichen Invasion Halt zu gebieten, desto vernichtender wird das plötzlich hereinbrechende Gewitter ihn treffen.

(Fortsetzung folgt.)

## Übungen der XV. Infanteriebrigade.

(Korr.) Die Truppen, welche an den Manövern der kombinierten XV. Infanteriebrigade unter dem Befehle des Oberstbrigadiers Arnold theilzunehmen haben, werden bald aus ihren jetzigen Kantonnementen in die Linie, zum Zweck der Feldübungen, aufmarschieren. Für die ersten drei Tage werden die Infanterieregimenter mit je einer Gebirgsbatterie in fast gleicher Stärke gegen einander stehen und manövriren. Die Aufgabe des Angreifers wird durch diesen Umstand etwas erschwert, da es nur durch kühne Umgehungen oder sonst gut ausgeführte Bewegungen ihm gelingen wird, den Gegner aus seinen Stellungen zu vertreiben. Vom vierten Tage an wird die Brigade gegen einen markirten Feind manövriren.

Während des Vorkurses sind die Truppen wie folgt dislozirt:

Inf.-Reg. 29: Luziensteig (B. 85) und Matenfeld (B. 86, 87).

Inf.-Reg. 30: Chur (neue Kaserne).

Schwadron 22: Luzern.

Gebirgsartill.-Reg.: Chur (neue Kaserne).

Ambulancen 36, 37: Lantquart.

Verwalt.-Komp. 3: Chur (alte Kaserne).

Die Instruktion unter der obern Aufsicht des Kreisinstruktors Oberst Wieland, resp. unter der Leitung des Oberstbrigadiers und der Kommandanten der verschiedenen Einheiten und Waffen, verläuft bis jetzt ganz regelmäßig und mit sehr befriedigendem Resultate, so daß in Betreff auf Leistung und Disziplin auch für die Feldübungen nur Gutes in Aussicht steht. Darüber aber späterhin. Hier inzwischen die Gefechtsordnung.

Brigadebefehl Nr. 2.

I.

Mit dem Einrücken sämmtlicher Corps in die Linie erhält die komtkintte Brigade folgende allgemeine

Gefechtsordnung.

Kommandant: Oberstbrigadier Arnold.

Generalstabsoffizier: Major Curti.

Brigadeadjutant: Oberleutnant von Planta.

Brigadefliegekommissär: Major Müller.

Deffen Adjutant: Oberleutnant Senn.

Brigadearzt: Oberstleut. Kellenberger (Divisionarzt).

Auditor: Hauptmann Stoffel.

Trainsleutnant: Lieutenant Barfuß.

Stabssekretär: Gamma.

30. Regiment:

Kommandant: Oberstl. Henggeler.

Adjutant: Oberl. Obrecht.

Quartiermeister: Hauptm. Schmid.

Pionieroffizier: Leut. Raschein.

Bat. 88:

Major de Terrené.

Bat. 89:

Major Guntern.

Bat. 90:

Kemndt, Samensch.

Zugehörte Spezialwaffen.

Dragoner Schwadron 22:

Hauptm. Bießer.

Gebirgsartillerieregiment.

Kommandant: Major Zuan.

Adjutant: Leut. Pfiffner.

Batt. 62:

Hauptm. Fama.

Batt. 61:

Hauptm. v. Tscharner.

Ambulancen.

Ambulance 37:

Hauptm. Gerontini.

Ambulance 36:

Hauptm. Aufsermaur.

Verwaltungskompanie Nr. 3.

Chef: Major Weber.

II. Abtheilung:

Hauptm. Krebs.

I. Abtheilung:

Hauptm. Lüdt.

Train.

Major Gög.

II. Schiedsrichter. Als Schiedsrichter funktionirten bei den Feldübungen der Commandant der VIII. Armeedivision: Herr Oberstdivisionär Pfyster, und der Kreisinstruktor, Herr Oberst Wieland; ihnen sind beigegeben die Herren Oberstleutenants Marti und Tanner.

Die Schiedsrichter passiren überall ungehindert; ihren Befehlen und Anordnungen ist unbedingte Folge zu geben, unter Mittheilung an die Vorgesetzten.

III. Verpflegung. Während der Feldübung geschieht die Verpflegung durch die Verwaltungskompanie. Ueber die täglichen Fassungplätze werden die Verwaltungsoffiziere der Infanterie und der Spezialwaffen direkt verständigt.

Mit Beginn der Feldübung wird des Morgens früh abgekocht, die Suppe gegessen, das Fleisch in der Gamelle oder im Brodsack mitgenommen und im Mittagssbüvauac gegessen. Abends Suppe.

IV. Sanitätsdienst. Erkrankte werden in erster Linie von den Korpsärzten behandelt und finden nöthigenfalls Aufnahme in der nächstgelegenen Ambulance-Sektion. Schwer Erkrankte oder von ansteckenden Krankheiten Befallene sind in den Spital nach Chur zu befördern.

Den Veterinärdienst für alle Corps besorgen in erster Linie die Pferdeärzte der Batterien und des Trainbataillons. Im Nothfalle kann auch Herr Major Gerber in Chur, Divisionspferdearzt, dafür in Anspruch genommen werden. Gefährliche Patienten sind immerhin demselben zuzuführen.

V. Lebensmittelpolizei. Sämmtliche Kadres, ganz speziell das Korps-Sanitätspersonal, welchem der Brigadearzt noch besondere Anleitung geben wird, hat dem Verkaufe von Lebensmitteln und insbesondere dem Ausschutten von Getränken seine Aufmerksamkeit zu schenken, in der Weise, daß bei Konsumenten Erkundigungen eingezogen, Stichproben gemacht und allfällige Klagen entgegengenommen werden.

Das Hauptaugenmerk ist auf gesundheitschädliche Waare zu richten. In dringenden Fällen ist sofort einzuschreiten mittels Verkaufsstelle, Konfiskation oder Bewachung, und über den Fall zu rapportiren behufs Strafeinleitung. In zweifelhaften oder mit Nachwahr bestrittenen Fällen ist beim nächstgelegenen Bataillons- oder Spezialwaffen-Kommando Einfrage zu machen.

VI. Post und Telegraph. Der Postdienst wird vom 1. September an für ankommende Briefe, Pakete und Valoren in der Weise geordnet, daß solche für alle Corps in das Brigadequartier adressirt werden können, von wo aus die Vermittelung stattfindet. Das Brigadequartier befindet sich

- am 1. September noch in Ghur,
- " 2. " in Waldhaus-Häms,
- " 3. " " Disentis,
- " 4. " " Seerun,
- " 5., 6. und 7. Sept. in Andermatt.

Die Truppen mögen ihre Angehörigen und muthmaßlichen Zusender verständigen, daß die Adresse, nebst dem Namen und allfälligen Grad, auch die Bataillons- und Kompagniennummer (bei den Spezialwaffen die Korpsnummer oder doch die Bezeichnung: Schwadron, Batterie, Ambulance, Verwaltungskompagnie oder Train) enthalte.

Telegraphen-Bureaux finden sich auf unserer Manöverstraße in Reichenau, Venaduz, Trins, Häms, Waldhaus-Häms, Fellers, Lanz, Brigels, Truns, Disentis, Andermatt, Hospenthal und Realp.

Der Brigadecommandant:  
Arnold, Oberst.

## Gidgenossenschaft.

### Truppenzusammenzug der VI. Division. Instruktion des Divisions-Kriegskommissärs für die Verwaltung der VI. Division.

Unter Hinweisung auf das neue Verwaltungs-Reglement wird hieimit zum Zweck einer einheitlichen Administration folgende Instruktion erlassen.

**I. Komptabilität. Rechnungswesen.** Die Ausgaben sowohl für den Vorkurs als für die Uebungen der konzentrirten Division bilden eine einzige Rechnungsführung, nicht nur für die Stäbe, sondern auch für die einzelnen Truppenkorps.

**Nominativ-Stat.** Die Grundlage der Komptabilität bildet der beim Diensttritt aufzunehmende Nominativ-Stat.

**Rapporte.** Außer dem Eintritts-Rapport (§ 12, Ziff. 1 des Verw.-Regl.) sind Effektiv-Rapporte anzufertigen an den Soldtagen und zwar am 6. September und 14./15. September, auf welch' letztere Tage die Entlassung zusammenfällt (§ 12, Ziff. 2 und 3 des Regl.). Auf die richtige Erstellung der Nominativ-Stats ist besonders Gewicht zu legen, ebenso auf fehlerlose Eingabe des Eintritts-Effektiv-Rapportes.

Offiziere, welche sich in der Aufstellung dieser Stats nachlässig erweisen sollten, würden unter Strafe zur Umarbeitung angehalten.

**Visum der Ausgaben.** Alle Ausgabenposten sind durch die Rechnungssteller nach Maßgabe des Kassahestes in den betreffenden Rubriken einzustellen und unterlegen dem Visum der betreffenden Korps- oder Abtheilungs-Chefs (vide Instruktion für die Verwaltung der Unterrichts-kurse vom 1. März 1882).

**Administration des Trainbataillons.** Die dem Geniebataillon und der Verwaltungskompagnie zugetheilten Trainabtheilungen fahren im Sinne des § 133 der Verwaltungs-Reglements fort, ihren Sold beim Rechnungsführer des Trainbataillons zu beziehen und sind bei den Korps, denen sie zugetheilt sind, nur in Verpflegung.

Die aus den Infanteriebataillonen abzugebende Hülfsmannschaft an die Verwaltungskompagnie wird dagegen bei der letztern besoldet, soweit dieselbe vor dem 6. September (erster Soldtag) abkommandirt wird. Die betreffenden Quartiermeister werden für detachirte Mannschaften getrennte Quitscheine und eventuell Befoldungs-Kontrollen anfertigen, da dieselben bei der Revision wieder den betreffenden Rechnungen zugewiesen werden.

**Reiseentschädigung.** Für die Berechnung der Reiseentschädigung ist der im Dienstbüchlein angegebene Wohnort allein maßgebend; es müssen daher die Nominativ-Stats in dieser Beziehung genau mit dem Dienstbüchlein übereinstimmen (vide im Uebrigen die einschlagenden Paragraphen des Verwaltungs-Reglements). Die in der Umgebung von Zürich, Winterthur und Frauenfeld zum Vorkurs einrückende Mannschaft bezieht die Reiseentschädigung bis auf ihren im Schultableau vorgezeichneten Waffenplatz und wird für die im Distanzenzeiger nicht eingetragenen Besammlungs- und Entlassungsorte ein Spezial-Distanzenzeiger angefertigt und den Komptabeln zugestellt werden. Das nach Auserficht-Wetikon einberufene Trainbataillon bezieht die Reiseentschädigung, soweit sie überhaupt zu entrichten ist, bis Zürich.

Da wo sich in Bezug auf den Wohnort des Mannes Widersprüche ergeben sollten zwischen dem Dienstbüchlein und den Angaben des Mannes bei Aufnahme des Nominativ-Stats, sollen über solche Mannschaften, welche die Abmeldung am alten und die Anmeldung am neuen Wohnorte unterlassen haben, besondere Verzeichnisse aufgestellt und dem Divisions-Kriegskommissär zu Händen der zuständigen Behörden mit aller Beförderung eingesandt werden. Unter allen Umständen muß der Wohnort des Mannes im Nominativ-Stat mit dem Reisebelege übereinstimmen.

**Rubrizirung der Ausgaben.** Auf Rechnung des Wiederholungskurses der einzelnen Korps fallen alle ordentlichen Ausgaben und sind letztere in den zutreffenden Rubriken des Kassahestes zu verrechnen. Diejenigen Ausgaben aber, welche nicht auf den gewöhnlichen Dienst in Wiederholungskursen der Korps Bezug haben, gehören auf die Budget-Rubrik „Extrakosten für die Uebungen zusammengesetzter Truppenkörper“ und dürfen niemals in einer Korps-Komptabilität eingestellt werden.

Dahin gehören namentlich:

1. Die Gesamtausgabe für die Stäbe der Division, der drei Brigaden und der vier Infanterieregimenter (die Stäbe des Dragonerregiments, der Artillerieregimenter, des Divisionsparks und des Feldlazareths fallen dagegen zu Lasten der betreffenden Waffe); ferner die Ausgaben für die Offiziere des Stabes, welcher die feindliche Abtheilung beschießt.
2. Die Ausgaben für Holz und Stroh in Blvonnas, während dagegen die Kosten für Unterkunft in Kasernen und Kantonementen auf die Wiederholungskurse der einzelnen Korps fallen.
3. Die sämtlichen Einrichtungskosten der Kantonemente (§ 232, lit. d des Verwalt.-Regl.), welche unter allen Umständen direkt aus der Kasse des Divisions-Kriegskommissariats bezahlt werden.
4. Die Transport- und Fuhrleistungen:
  - a. Der Korps vom Vorkurs in die Knie (der Transport beim Einrücken in den Vorkurs und bei der Entlassung fallen auf die Wiederholungskurse der Korps).
  - b. Die Miethe der Bagage- und Proviantwagen der Verwaltungskompagnie.
  - c. Die Abschabung der Reitz- und Zugpferde, die Miethe der letztern, soweit diese Ausgaben nicht zu Lasten der Wiederholungskurse der Korps fallen. Das Ober-Kriegskommissariat wird diese Klassifizirung selbst vornehmen.
4. Unfällig Unvorhergesehenes.

**II. Rapportwesen.** Das Rapportwesen ist strikte nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Reglements zu führen und wird dessen erster Abschnitt (§§ 1—33) zur pünktlichsten Nachachtung empfohlen.

**Effektiv-Rapporte.** Effektiv-Rapporte sind zu erstellen: am Einrückungstag, an den Soldtagen den 6. und 14./15. September, welch' letzterer gleichzeitig Austritts-Rapport ist.

Unter Strafandrohung im Nichtbeachtungsfalle wird eingeschärft: Abgabe der Eintritts-Rapporte.

1. Sofort nach der mit aller Genauigkeit vorzunehmenden Erstellung des Nominativ-Stats haben die rechnungsstellenden Organe (§ 331) die Eintritts-Effektiv-Rapporte der administrativen Einheiten an den Divisions-Kriegskommissär zu übermitteln und zwar so, daß dieselben spätestens Vormittags 9 Uhr des auf den Einrückungstag folgenden Tages in des Letztern Händen sind.

Führung der Nominativ-Stats.

2. Die Nominativ-Stats sind exact à jour zu halten und alle vorkommenden Mutationen mit rother Tinte nachzutragen.
3. Am Schlusse des Dienstes müssen der Komptabilität beigelegt werden:

Rapporte zur Komptabilität gehörend.

- a. der im Sinne von Ziffer 2 hievor nachgeführte Nominativ-Stat;
- b. eine Dienstpferdkontrolle, welche in gleicher Weise wie der Nominativ-Stat nachzuführen ist;
- c. ein Eintritts-Effektiv-Rapport;
- d. die beiden Effektiv-Rapporte auf die Soldtage.